

Hausordnung

- (1) Der Vermieterin steht in allen Räumen des Bürgersaals beim Forstner das alleinige Hausrecht zu, sofern es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die Belange des Mieters ausreichend zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von der Vermieterin und dem von ihr beauftragten Personal, deren Anordnungen unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist, wahrgenommen.
- (2) Der Bürgersaal beim Forstner darf während der Benutzungs- bzw. Veranstaltungsdauer nicht verschlossen sein.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung in voller Breite ungehindert passierbar sein.
- (4) Sämtliche Feuermelder, Rauchmelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Schaltschränke, Telekomverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für alle Notausgänge, Rettungswege, Rettungszufahrten und Fluchtwege.
- (5) Die für den Bürgersaal beim Forstner geltenden Bestuhlungspläne und die zugelassenen Personenhöchstzahlen sind einzuhalten.
- (6) Eine Änderung oder Abweichung von Bestuhlungsplänen bedarf der Genehmigung der Vermieterin.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich des Bürgersaal beim Forstner nicht gestattet und ausdrücklich verboten. Ebenso ist die Nutzung von offenem Feuer sowie die Heiarbeit im Innenbereich ausdrücklich verboten.
- (8) Ohne Zustimmung der Vermieterin drfen keine Vernderungen an den Rumlichkeiten sowie der Saal- und Gebudeeinrichtung vorgenommen werden. Von der Vermieterin zur Verfgung gestelltes Material, Gertschaften etc. sind in einwandfreien und unbeschdigten Zustand zurckzugeben. Beschdigungen am Fuboden, den Wnden sowie von Leihmaterial sind Realkostenentschdigungspflichtig.
- (9) l, Gas oder hnliches darf bei Veranstaltungen zu Betriebs-, Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden.
- (10) Dekorationen mssen mit der Vermieterin im Vorfeld abgesprochen werden.
- (11) Dekorationen, Bhnenaufbauten usw. mssen den brandschutztechnischen Vorschriften entsprechend. Es muss mindestens der Brandschutzklasse B1 bzw. Bfl (schwer entflammbar nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1) entsprochen werden.
- (12) Es wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JSchG), der Gewerbeordnung (GewO) sowie der Versammlungsstttenverordnung (VStttV) etc. ausdrcklich hingewiesen.

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Oberhaching, den 30.07.2024



Stefan Schelle
Erster Brgermeister